

bar, daß bereits die publizistischen Erörterungen, die sich an den Romzug Heinrichs VII. knüpften¹⁸⁾, den Anlaß zur Entstehung des Traktats über das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Universalgewalt geboten hätten. Allein bei dem besonderen Interesse, das Mayronius der staatsrechtlichen Stellung des Königreichs Sizilien widmet, wäre es unverständlich, wenn er dann nicht auch die unter Heinrich VII. so brennend gewordene Frage einer Unterordnung Siziliens unter die kaiserliche Gewalt in seine Erörterungen einbezogen hätte. Das völlige Fehlen einer Stellungnahme zu diesem Problem schließt eine Entstehung der ganzen Schriftenreihe in der Periode Heinrichs VII. mit Sicherheit aus. Und dazu paßt schließlich noch eine letzte Beobachtung. In der sog. Quaestio de subiectione kommt der Verfasser auf die Funktionen zu sprechen, die der Papst im Reiche bei einer Thronvacanz zu erfüllen habe, und führt dabei aus, daß er in dieser Hinsicht nicht Vicar genannt werden könne, sondern daß er in solchem Falle vielmehr als fürsorglicher Oberherr die Regierung im Reiche wahrnehme, so wie er auch für die ihm unterstellten Kirchen Sorge, wenn sie vacant seien¹⁹⁾. Auch diese Bemerkung dürfte eher in die Zeit Johanns XXII. als in die Clemens V. führen. Allerdings nahm auch dieser letztere den Reichsvicariat mit aller Entschiedenheit für sich in Anspruch und diese seine Stellungnahme erlangte noch dadurch besondere Bedeutung, daß er die Konstitution, in der sie enthalten war, in die von ihm publizierte Dekretalensammlung aufnahm. Dagegen überließ er die Wahrnehmung der Regierungsrechte im einzelnen dem von ihm zum Reichsvicar ernannten König Robert von Neapel, während Johann XXII. ihre Ausübung selber in die Hand nahm, so wie es in den Worten des Mayronius vorausgesetzt zu sein scheint²⁰⁾. Und ebenso deckt es sich vollkommen mit dessen grundsätzlichen Anschauungen, wenn sich Johann in der maßgebenden Begründung seines Vicariatsanspruches darauf berief, daß dem Papste in der Person des hl. Petrus Gott selber die Rechte zugleich des irdischen wie des himmlischen Imperiums übertragen habe²¹⁾.

¹⁸⁾ Vgl. z. B. Heinrichs große Encyclica vom 29. Juni 1312, Const. 4, Nr. 801 und die ebenda Nr. 1248 ff. abgedruckten Denkschriften.

¹⁹⁾ L a p p a r e n t S. 87: *Ex quibus patet, quod vacante imperio princeps ecclesie ipsius vicarius dici non potest, sed bonus dominus principatur curam de eo habendo, sicut (?) iudicat secundum Deum, quemadmodum providet ecclesiis sibi subiectis sede earum vacante.*

²⁰⁾ Vgl. dazu meine Ausführungen ZRG. Kan. Abt. 41 (1920) 241 f. und 248 ff.

²¹⁾ Const. 5 Nr. 401 vom 31. 3. 1317: *ad summum pontificem, cui in persona b. Petri terreni simul et celestis imperii iura Deus ipse commisit; vgl. a. a. O. S. 249 Anm. 1.*